

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass keine Schutzgüter nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind.

Das Bauamt stellte ebenfalls fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen. Bei dem Standort handelt es sich um eine Außenbereichslage, welche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Betriebsstelle im Außenbereich dargestellt ist. Auf dem Grundstück befindet sich bereits die bestehende Biogasanlage. Im unmittelbaren Umfeld des Standortes liegen keine Bereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Betriebsgelände der Biogasanlage Schlögel liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz- noch Risiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Oberirdische Gewässer grenzen nicht an das Betriebsgelände. Der Krebsbach (ein Gewässer III. Ordnung) liegt östlich der Kreisstraße MN 16. Ein unmittelbares Abfließen von Gärs substrat wird durch einen Havariewall verhindert.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 11. Dezember 2017

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Unterschreitung des Nitratgehalts des Rohwassers aus dem Brunnen der öffentlichen
Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen von 30 mg/l und Zulässigkeit der Einarbeitung
der Zwischenfrucht vor Mais ab dem 15.12. im Wasserschutzgebiet für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen**

Es wird festgestellt, dass der Nitratgehalt des Rohwassers aus dem Brunnen der Wasserversorgung Ettringen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen dauerhaft unter 30 mg/l liegt.

Daher darf entsprechend der Bestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 1.20 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen) vom 01.12.2008 (KABl. 2008 S. 355) die Zwischenfrucht vor Mais wieder ab dem 15.12. eingearbeitet werden.

Diese Regelung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 1. Dezember 2017

Hans-Joachim Weirather
Landrat